

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung

erlässt gestützt auf das Abfallgesetz des Kantons Bern dieses Reglement.

1. Allgemeines

Gemeinde-
aufgabe

Art. 1 Die Gemeinde

- a überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle,
- b organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung,
- b beauftragt die Müve AG mit der Behandlung von Siedlungsabfällen,
- c fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen,
- d wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation
Durchführung

Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Umweltschutz- und Gesundheitskommission zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Abfallkonzept). Sie enthalten Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

Information

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und Ihre Eigenschaften.

² Die Umweltschutz- und Gesundheitskommission erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht **Art. 5** ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot **Art. 6** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

2. Siedlungsabfälle

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen **Art. 8** ¹ Natürliche trockene Feld-, Wald-, und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 Luftthygiene-gesetz).

² Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltungsgesetzgebung.

Verwertung **Art. 9** ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Batterien
- Weissblech
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Entsorgungskalender

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

-
- Kompostierung **Art. 10** ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher der Kompostierung zuzuführen.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).
- ³ Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
- ⁴ Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.
- Tierkörper **Art. 11** ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
- Unterstützung **Art. 12** Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechten Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlung oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.
- Übertragen von Aufgaben **Art. 13** Die Gemeindeversammlung beschliesst über
- a den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - b Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Ausschluss von der Abfuhr **Art. 14** ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
 - b flüssige, teigige, starke durchnässte, stäubende, feuergefährliche giftige oder stark korrosive Abfälle,
 - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine,
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle,
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.
- ² Abfälle nach Absatz 1b - e sind vom Verursacher selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Umweltschutz- und Gesundheitskommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

2.2 Hauskehricht

Begriff

Art. 15¹ Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 14 fallen.

² Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 14 fallen.

³ Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 14 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 16¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müve AG oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

³ Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten werden Container vorgeschrieben.

Abfuhrtage
Annahmestellen

Art. 17¹ Der Gemeinderat legt in Absprache mit dem Entsorgungsbetrieb Müve AG die Entsorgung des Hauskehrichts fest. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.¹⁾

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellen

Art. 18¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bauverwaltung den Abstellort bestimmen.

¹⁾ Fassung vom 27.05.1994, in Kraft seit 01.01.1994

2.3 Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art. 19¹ Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- b grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 20¹ Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Abfuhrunternehmung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2.4 Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 21¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen

- a Abbruch- und Aushubmaterialien,
- b Steine, Keramik, Flachglas,
- c ausgediente Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Kühlschränke, Elektronik- und Tiefkühlgeräte sowie Haushaltsmaschinen und -geräte).

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

2.5 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 22¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind nach Rücksprache mit den Abfallverwertungsbetrieben zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- a die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 15 bis 18,
- b die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3. Sonderabfälle

Begriff

Art. 23 Als Sonderabfälle gelten

- a gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen),
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Verursacher

Art. 24 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Verursachern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen des Gemeinderates, den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Art. 25 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebe- und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen.

³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

4. Finanzierung

Finanzierung
der Abfallent-
sorgung

Art. 26¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch

- a die Gebühren der Benützer,
- b die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie einige Kompostierung (Art. 10 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 21 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 23) tragen die Abfallverursacher.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 27¹ Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 28 Die Gemeindeversammlung erlässt innerhalb des Gebührentarifs einen Gebührenrahmen, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- a die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- b die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- c die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 29 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gestützt auf die Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 30 Gegen Verfügungen des Gemeinderates und gegen Anordnungen der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsstatthalter bzw. beim Gemeinderat erhoben werden.

Widerhandlungen

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 32 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Das Reglement tritt auf den 30. März 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben:

a Kehrreglement der Gemeinde Ipsach vom 15. Mai 1975.

b Gebührentarif vom 16. Januar 1989.

Genehmigung

Das Abfallreglement ist von der Gemeindeversammlung am 26. März 1992 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Peter Althaus
Gemeindepräsident

Rosmarie Joller
Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Abfallreglement hat vom 06. bis am 26. März 1992 (zwanzig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 28. Februar 1992 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 29. Februar 1992 bekannt gemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Ipsach, 03. August 1992

Kantonale Genehmigung

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Frau Schaer
Direktorin

Bern, 07. September 1992